Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 19 Ausgegeben Danzig, den 30. März 1938

55

Verordnung über den Ausbau der Rentenversicherung. Vom 24. März 1938.

Auf Grund des § 1 Ziff. 40 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G.Bl. S. 273) sowie des Gesetzes zur Verlängerung dieses Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G.Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Abschnitt I

Reichsversicherungsordnung

Artikel 1

Invalidenversicherung

§ 1

§ 1235 erhält folgende Ziffer 4:

„4. Angehörige des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes während der Ausübung ihres Dienstes."

§ 2

1. Im § 1239 Abs. 1 fällt Satz 2 weg.
2. Der § 1239 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Senat — Abt. Sozialversicherung — kann Näheres bestimmen; er kann auch den Zeitraum von zwölf Wochen oder fünfzig Tagen verlängern."

§ 3

Der § 1243 erhält folgende Fassung:

„§ 1243

Zum freiwilligen Eintritt in die Versicherung (Selbstversicherung) sind bis zum vollendeten vierzigsten Lebensjahr alle Danziger Staatsangehorigen im In- und Ausland berechtigt, die nicht versicherungspflichtig sind."

§ 4

Der § 1244 erhält folgende Fassung:

„§ 1244

Wer aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ausscheidet und mindestens sechsundzwanzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht nachweist, kann die Versicherung freiwillig fortsetzen oder später erneuern (Weiterversicherung). Dabei werden die Beiträge zur Invaliden- oder zur Angestelltenversicherung zusammengerechnet. Im übrigen gilt der § 1544 c entsprechend."

§ 5

Der § 1250 erhält folgende Fassung:

„§ 1250

Regelleistungen sind Renten, Beitragserstattungen und Heilverfahren."

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 7. 4. 1938.)

§ 6

Dem § 1256 Abs. 1 wird angefügt:

„oder

4. zur Zeit des Todes des versicherten Ehemannes mehr als drei waisenrentenberechtigte Kinder erzieht."

§ 7

Dem § 1258 Abs. 1 wird als Satz 2 angefügt:

„Erhält ein Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs Schul- oder Berufsausbildung, so wird die Rente für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus; dies gilt entsprechend, wenn ein Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten."

§ 8

Der § 1262 erhält folgende Fassung:

„§ 1262

Die Wartezeit ist erfüllt, wenn mindestens zweihundertundsechzig Wochenbeiträge entrichtet sind. Sind weniger als zweihundertundsechzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht entrichtet, so sind fünfhundertundzwanzig Wochenbeiträge erforderlich.

Bei der Altersinvalidenrente (§ 1253 Nr. 3) ist die Wartezeit erst erfüllt, wenn siebenhundertundachtzig Wochenbeiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der freiwilligen Versicherung entrichtet sind.

Für jede Kalenderwoche gilt nur ein Beitrag; der Pflichtbeitrag geht dem freiwilligen Beitrag vor.

Für die Erfüllung der Wartezeit sind, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die Zeiten anzurechnen (Ersatzzeiten), in denen der Versicherte in Erfüllung seiner Hilfsdienstpflicht dem Danziger Staatlichen Hilfsdienst angehört hat.

Der Senat — Abt. Sozialversicherung — kann weitere Ersatzzeiten bestimmen."

§ 9

Der § 1263 erhält folgende Fassung:

„§ 1263

Die Versicherungsanstalt kann einem Versicherten nach ärztlicher Untersuchung gestatten, die Wartezeit durch Einzahlung der entsprechenden Deckungsmittel abzukürzen. Wird die Abkürzung für eine größere Zahl von Versicherten beantragt, so kann die Versicherungsanstalt von der ärztlichen Untersuchung absehen.

Der Senat — Abt. Sozialversicherung — bestimmt das Nähere."

§ 10

Der § 1264 erhält unter der Überschrift

„3. Anwartschaft"

folgende Fassung:

„§ 1264

Zur Erhaltung der Anwartschaft müssen für jedes Kalenderjahr mindestens sechsundzwanzig Wochenbeiträge entrichtet werden; sonst erlischt die Anwartschaft aus den für die Zeit bis zum Beginn des laufenden Kalenderjahrs entrichteten Beiträgen. Mit den späteren Beiträgen beginnt die Versicherung von neuem.

Für das Kalenderjahr, in dem die Versicherung beginnt, genügt auch eine geringere Zahl von Beiträgen. Die Versicherung beginnt mit der Woche, für die der erste Beitrag entrichtet ist.

Für das Kalenderjahr, in dem der Versicherungsfall der Invalidität oder des Todes eintritt oder der Versicherte das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, sowie für die folgenden Kalenderjahre sind zur Erhaltung der Anwartschaft keine Beiträge mehr erforderlich. Fällt die Invalidität wieder weg, so ist die Anwartschaft nur noch bis zum Schlusse des laufenden Kalenderjahrs erhalten. Der Invalidität steht der Bezug einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente gleich."

§ 11

Der § 1265 erhält folgende Fassung:

„§ 1265

Die Anwartschaft gilt als erhalten, wenn beim Versicherungsfall
der Invalidität
oder
des Todes
oder
bei Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahrs oder danach bei Antrag auf Altersinvalidenrente (§ 1253 Abs. 1 Nr. 3)
die Zeit seit dem ersten Eintritt in die Versicherung mit Beiträgen zur Hälfte belegt ist. Hierbei werden das erste und das letzte Kalenderjahr der Versicherung nicht mitgezählt, wohl aber die dafür entrichteten Beiträge. Das Kalenderjahr wird zu zweiundfünfzig Wochen gerechnet."

§ 12

Der § 1266 erhält folgende Fassung:

„§ 1266

Für jede Kalenderwoche gilt nur ein Beitrag.

Fällt eine Woche, für die ein Beitrag entrichtet ist, in zwei Kalenderjahre, so wird er in beiden Jahren, für die Halbdeckung (§ 1265) jedoch nur einmal berücksichtigt."

§ 13

Der § 1267 erhält folgende Fassung:

„§ 1267

Für die Erhaltung der Anwartschaft nach § 1264 sind, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen, die Zeiten anzurechnen (Ersatzzeiten), in denen der Versicherte

1. in Erfüllung seiner Hilfsdienstpflicht dem Danziger Staatlichen Hilfsdienst angehört hat,
2. durch Krankheit, Schwangerschaft, Wochenbett oder während der Genesung zeitweise arbeitsunfähig und nachweislich verhindert gewesen ist, seine Berufstätigkeit auszuüben,
3. als Arbeitsloser
   a) Erwerbslosenunterstützung oder Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge,
   b) Familienunterstützung

erhalten hat.

Abs. 1 Nr. 3 a gilt auch, wenn die Unterstützung wegen Zusammentreffens mit anderen Bezügen nicht gewährt worden ist; er gilt ferner für Arbeitslose, die selbst keine Unterstützung erhalten haben, für die aber ein Zuschlag zur Unterstützung eines anderen Arbeitslosen oder Hilfsbedürftigen gewährt worden ist.

Besteht während der im Abs. 1 aufgeführten Zeiten das die Versicherungspflicht begründende Beschäftigungsverhältnis weiter, so sind auch für diese Zeiten Beiträge zu entrichten.

Fällt eine Woche, für die eine Ersatzzeit nachgewiesen ist, in zwei Kalenderjahre, so wird sie in beiden Jahren berücksichtigt."

Der Senat — Abt. Sozialversicherung — kann weitere Ersatzzeiten bestimmen.

§ 14

1. Im § 1268 Abs. 3 wird die Zahl „76" ersetzt durch die Zahl „80".
2. Im § 1268 Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „§ 1263 Abs. 4, § 1266 Abs. 2" ersetzt durch die Worte „§ 1262 Abs. 5, § 1267 Abs. 5".
3. Im § 1268 Abs. 4 wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Für die Zeit der Erfüllung der Dienstpflicht im Danziger Staatlichen Hilfsdienst werden Steigerungsbeträge gewährt, wenn die Versicherung vorher bestanden hat; das Nähere bestimmt der Senat — Abt. Sozialversicherung —."

§ 15

Der § 1271 Abs. 1 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„Die Invalidenrente des Versicherten erhöht sich für jedes seiner Kinder (§ 1258 Abs. 2) bis zum vollendeten fünfzehnten Lebensjahr um den Kinderzuschuß.

Erhält ein Kind nach Vollendung des fünfzehnten Lebensjahrs Schul- oder Berufsausbildung, so wird der Kinderzuschuß für deren Dauer gewährt, jedoch nicht über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus; dies gilt entsprechend, wenn das Kind infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu erhalten.

Der Kinderzuschuß beträgt für die ersten beiden Kinder je 108 Gulden, für jedes weitere Kind 144 Gulden jährlich. Der erhöhte Kinderzuschuß wird für das betreffende Kind weitergewährt, auch wenn die Zahl der Kinder, für die ein Kinderzuschuß zu zahlen ist, unter drei sinkt."

Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden Abs. 4 bis 7.

§ 16

Im § 1277 Abs. 1 werden die Worte „30 Gulden" ersetzt durch die Worte „60 Gulden".

§ 17

Im § 1279 werden die Worte „nur die höchste Rente" ersetzt durch die Worte „die höchste Rente und von den anderen Renten ohne Kinderzuschuß die Hälfte."

§ 18

Der § 1288 erhält folgende Fassung:

„§ 1288

Die Waisenrente fällt mit dem Ablauf des Monats weg, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht mehr erfüllt sind."

§ 19

Der § 1306 fällt weg.

§ 20

Hinter § 1309 wird unter der Überschrift

„II a. Beitragserstattungen"

eingefügt:

„§ 1309 a

Heiratet eine Versicherte, so wird ihr auf Antrag die Hälfte der Beiträge erstattet, die für die Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum Ende der Woche entrichtet sind, in der der Antrag gestellt ist. Voraussetzung ist, daß die Anwartschaft erhalten und spätestens zwei Jahre nach der Eheschließung die Wartezeit nach § 1262 Abs. 1 erfüllt ist. Erstattet werden nur solche Beiträge, aus denen die Anwartschaft erhalten ist. Die §§ 1544 b bis 1544 m gelten entsprechend.

Der Anspruch verfällt, wenn er nicht binnen drei Jahren nach der Eheschließung geltend gemacht wird. Die Erstattung schließt weitere Ansprüche aus den bisher entrichteten Beiträgen aus."

§ 21

Im § 1384 wird als Abs. 2 eingefügt:

„Der Staat gewährt ferner die Mittel, die außer den Beiträgen und den sonstigen Einnahmen zur Aufrechterhaltung der Leistungen nach Maßgabe dieses Gesetzes erforderlich sind. Der Senat bestimmt über die Zahlung das Nähere."

§ 22

Der § 1385 erhält folgende Fassung:

„§ 1385

Der Staat leistet an die Landesversicherungsanstalt in jedem Kalenderjahr einen Betrag, der jeweils achtzehn vom Hundert ihrer Beitragseinnahme entspricht.

Der Staat leistet monatliche Vorschüsse.

Das Landesversicherungsamt bestimmt das Nähere."

§ 23

Der § 1387 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes werden für die Versicherten folgende Beitragsklassen gebildet:

Beitragsklasse

I	bis zu	. . . . . .	7,50 Gulden		
II	von mehr als	7,50	bis zu	15,—	„
III	„ „ „	15,—	„ „	22,50	„
IV	„ „ „	22,50	„ „	30,—	„
V	„ „ „	30,—	„ „	37,50	„
VI	„ „ „	37,50	„ „	45,—	„
VII	„ „ „	45,—	„ „	52,50	„
VIII	„ „ „	52,50	„ „	60,—	„
IX	„ „ „	60,— Gulden.“			

§ 24

Der § 1388 erhält folgende Fassung:

„§ 1388

Für die freiwillige Beitragsentrichtung wird die Beitragsklasse X gebildet.“

§ 25

Hinter § 1389 wird eingefügt:

„§ 1389 a

Der Senat — Abt. Sozialversicherung — kann die freiwillige Versicherung und die Höherversicherung abweichend von den Vorschriften dieses Gesetzes regeln.“

§ 26

1. Im § 1390 Abs. 1 wird das Wort „Lohnklasse“ ersetzt durch das Wort „Klasse“.
2. Dem § 1390 Abs. 1 werden die Worte angefügt:

„in der Klasse IX . . . . 332 Guldenpfennig,
„ „ „ X . . . . 370 „ .“

§ 27

Im § 1390 fällt der Abs. 2 weg.

§ 28

Im § 1391 Satz 2 werden die Worte „samt dem Vermögen, den Staatsmitteln (§ 1384) und den Zahlungen für Arbeitslose (§ 1385)“ durch die Worte „und der sonstigen Einnahmen samt dem Vermögen“ ersetzt.

§ 29

Im § 1392 fällt der Satz 2 weg.

§ 30

Im § 1395 Satz 1 werden hinter dem Wort „Rentenausgaben“ die Worte eingefügt: „und die Beitragserstattungen“.

§ 31

Der § 1419 erhält folgende Fassung:

„§ 1419

Der Senat — Abt. Sozialversicherung — bestimmt, unbeschadet des § 1456, die Stellen, welche die Karten ausstellen und umtauschen (Ausgabestellen). Er kann Anweisungen an sie erlassen.“

§ 32

Hinter § 1419 wird als § 1419 a eingefügt:

„§ 1419 a

Die Ausgabestellen rechnen, wenn die Karte zurückgegeben wird, nach den eingeklebten Marken die Wochenbeiträge für die einzelnen Klassen auf. Gleichzeitig ist die Dauer der nachgewiesenen Ersatzzeiten anzugeben. Die Ausgabestellen bescheinigen dem Inhaber die Endzahl.

Die Kosten für die Muster der Bescheinigungen für die Aufrechnung trägt die Landesversicherungsanstalt.“

§ 33

Der § 1438 erhält folgende Fassung:

„§ 1438

Zeiten in Erfüllung der Hilfsdienstpflicht werden durch Bescheinigung des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes nachgewiesen.“

§ 34

Der § 1442 erhält folgende Fassung:

„§ 1442

Pflichtbeiträge und freiwillige Beiträge sind unwirksam, wenn sie nach Ablauf von zwei Jahren nach Schluß des Kalenderjahrs, für das sie gelten sollen, entrichtet werden.

Über diese Zeit hinaus hat der Versicherungsträger die Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen binnen weiteren zwei Jahren zuzulassen, wenn sie ohne Verschulden des Versicherten nicht rechtzeitig entrichtet worden sind. Ein Verschulden liegt insbesondere dann nicht vor, wenn der Arbeitgeber die Quittungskarte aufbewahrt und sie nicht zur richtigen Zeit ordnungsmäßig umgetauscht hat.

In Fällen besonderer Härte kann das Landesversicherungsamt die Nachentrichtung auch nach Ablauf der in den Abs. 1, 2 bezeichneten Fristen zulassen und hierfür eine Frist bestimmen."

§ 35

Der § 1443 erhält folgende Fassung:

„§ 1443

Freiwillige Beiträge und Beiträge über die dem Arbeitsverdienst entsprechende Klasse hinaus dürfen nach Eintritt des Versicherungsfalls der Invalidität oder des Todes nicht mehr entrichtet werden."

§ 36

Der § 1444 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Diese Tatsachen (Abs. 1, 2) unterbrechen auch die Verjährung rückständiger oder zu erstattender Beiträge (§§ 29, 1445 c)."

§ 37

Hinter § 1445 b wird eingefügt:

„§ 1445 c

Beiträge, die zu Unrecht entrichtet worden sind, können binnen zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs der Entrichtung zurückgefordert werden.

Beanstandet der Versicherungsträger die Rechtswirksamkeit von Beiträgen, so beginnt die zweijährige Frist erst mit dem Schlusse des Kalenderjahrs der Beanstandung.

Die Rückforderung ist ausgeschlossen, wenn dem Versicherten bereits aus diesen Beiträgen eine Leistung bewilligt worden ist.

Der Rückerstattungsanspruch steht dem Versicherten zu, soweit er die Beiträge selbst getragen hat, im übrigen dem Arbeitgeber. Wird dem Arbeitgeber der Beitrag, soweit er ihn getragen hat, ersetzt, so steht ihm kein Rückerstattungsanspruch zu."

§ 38

Im § 1446 fallen die Abs. 2 und 3 weg.

Artikel 2

Wanderversicherung

§ 39

Im § 1544 b und im § 1544 c Abs. 1 werden die Worte „Für die Erfüllung der Wartezeit, für die Erhaltung und das Wiederaufleben der Anwartschaft" ersetzt durch die Worte „Für Wartezeit und Anwartschaft".

§ 40

Der § 1544 c Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Die Berücksichtigung einer Ersatzzeit für einen Versicherungszweig wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß vor ihrem Beginne Beiträge zu einem anderen Versicherungszweig entrichtet sind."

§ 41

Der § 1544 d erhält folgende Fassung:

„§ 1544 d

Als erster Eintritt in die Versicherung im Sinne des § 1265 gilt der Eintritt in den Versicherungszweig, dem der Versicherte zuerst angehört hat."

§ 42

Im § 1544 g Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „§ 1269 Abs. 2" ersetzt durch „§ 1269".

§ 43

1. Der § 1544 k Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Zuständig für die Feststellung und Zahlung der Leistungen ist der Träger des Versicherungszweigs, an den zuletzt Beiträge entrichtet sind. Sind zuletzt Beiträge an beide Versicherungszweige entrichtet, so ist der zuerst angegangene Versicherungsträger zuständig. Für diese Zuständigkeit ist die Wirksamkeit der Beiträge unerheblich."

2. Dem § 1544 k Abs. 6 wird als Satz 3 angefügt:

„Die Kosten des Rechtsmittels für eine hiernach abgegebene Sache trägt der Versicherungsträger, dessen Leistung allein streitig ist, nach Maßgabe der für ihn geltenden Vorschriften. Er gilt als beteiligt im Sinne des § 80."

Artikel 3

Verfahren

§ 44

§ 1743 fällt weg.

Abschnitt II

Angestelltenversicherung

§ 45

Der § 11 Abs. 1 erhält folgende neue Ziffer 4:

„4. Angehörige des Danziger Staatlichen Hilfsdienstes während der Ausübung ihres Dienstes."

§ 46

Der § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Für die Selbstversicherung und die Weiterversicherung gelten die §§ 1243, 1244 der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

§ 47

Der § 18 fällt weg.

§ 48

Der § 24 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Gewährung der Waisenrente gilt der § 1258 der Reichsversicherungsordnung."

§ 49

Der § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Für die Wartezeit gelten die §§ 1262, 1263 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Es treten an die Stelle von
zweihundertundsechzig Wochenbeiträgen = sechzig Monatsbeiträge,
fünfhundertundzwanzig Wochenbeiträgen = einhundertundzwanzig Monatsbeiträge,
siebenhundertundachtzig Wochenbeiträgen = einhundertundachtzig Monatsbeiträge".

§ 50

Der § 28 erhält unter der Überschrift

„3. Anwartschaft"

folgende Fassung:

„§ 28

Für die Anwartschaft gelten die §§ 1264 bis 1267 der Reichsversicherungsordnung entsprechend.

Es treten an die Stelle von sechsundzwanzig Wochenbeiträgen sechs Monatsbeiträge, von Invalidität Berufsunfähigkeit.

Alle Anwartschaften gelten als bis zum 31. Dezember 1925 erhalten. Für die Erhaltung der Anwartschaft nach § 1264 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung genügen für die Kalenderjahre 1926 bis 1933 je vier Monatsbeiträge."

§ 51

Die §§ 29 bis 31 fallen weg.

§ 52

Der § 33 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Gewährung von Steigerungsbeträgen gilt der § 1268 Abs. 4 Satz 3 und 4 der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

§ 53

Im § 41 werden die Worte „§§ 1304 bis 1306" ersetzt durch die Worte „§§ 1304, 1305".

§ 54

Der § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Für die Beitragserstattung im Falle der Eheschließung einer Versicherten gilt der § 1309a der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

§ 55

Dem § 150 wird als Abs. 3 angefügt:

„Der § 1384 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend."

§ 56

Hinter § 150 wird eingefügt:

„§ 150 a

Der Staat leistet an die Landesversicherungsanstalt in jedem Kalenderjahr einen Betrag, der jeweils einem Viertel ihrer Beitragseinnahmen entspricht.

Der Staat leistet monatliche Vorschüsse.

Das Landesversicherungsamt bestimmt das Nähere."

§ 57

Hinter § 152 wird eingefügt:

„§ 152 a

Für die freiwillige Versicherung und die Höherversicherung gelten die §§ 1389, 1389 a der Reichsversicherungsordnung."

§ 58

1. Der § 154 erhält folgende Fassung:

„§ 154

Für die Bemessung der Beiträge gelten die §§ 1391, 1392 der Reichsversicherungsordnung entsprechend."

§ 59

Die §§ 168 bis 170, § 172 fallen weg.

§ 60

Im § 171 werden

1. vor die Worte „die Vermutung" die Worte eingefügt: „die Unwirksamkeit von Beiträgen,";
2. die Worte „§§ 1445 bis 1445 b der Reichsversicherungsordnung" durch die Worte ersetzt „§§ 1442 bis 1446 der Reichsversicherungsordnung".

Abschnitt III

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 61

Der Senat erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Er kann Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zwecks Anpassung an dieses Gesetz ändern oder aufheben.

§ 62

(1) Es treten in Kraft

1. mit Wirkung vom 1. Januar 1936
   der § 42;
2. mit Wirkung vom 1. Oktober 1934
   die §§ 1, 14 Nr. 3, 33, 45;
3. mit dem 1. April 1938
   die §§ 2, 3 bis 13, 14 Nr. 2, 15 bis 22, 25, 30 bis 32, 34 bis 41, 43, 44, 56, 59;
4. mit dem 4. April 1938
   der § 14 Nr. 1, die §§ 23, 24, 26, 27.

(2) Der § 1391 Abs. 1 und der § 1392 der Reichsversicherungsordnung mit den sich aus diesem Gesetz (§§ 28, 29) ergebenden Änderungen treten mit dem 1. April 1938 in Kraft.

(3) Die §§ 46 bis 55, 57, 58, 60 treten gleichzeitig mit den Vorschriften, auf die sie verweisen, in Kraft.

§ 63

Der § 1244 der Reichsversicherungsordnung in der neuen Fassung gilt nicht für die Fälle, in denen das Recht zur Weiterversicherung nach den bisherigen Vorschriften bereits ausgeübt worden ist.

§ 64

(1) Der § 6 gilt nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. März 1938 eintreten; jedoch erhalten Witwenrente auch die Witwen, die am 1. April 1938 mehr als drei waisenrentenberechtigte Kinder erziehen.

(2) Die §§ 7, 15, 17 gelten auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. April 1938 eingetreten sind.

(3) Die Leistungen nach §§ 6, 7, 15, 17 beginnen frühestens mit dem 1. April 1938.

§ 65

(1) Die neuen Vorschriften über die Wartezeit gelten nur für Versicherungsfälle, die nach dem 31. März 1938 eintreten.

(2) Soweit das bisherige Recht Ersatzzeiten für die Erfüllung der Wartezeit vorsieht, behält es hierbei für die Zeit bis zum 31. März 1938 sein Bewenden, auch wenn der Versicherungsfall später eintritt. Die Einschränkung des bisherigen § 1263 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung gilt jedoch nur für Krankheitszeiten.

(3) Auf die Wartezeit nach § 1262 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (§ 27 des Angestelltenversicherungsgesetzes) in der neuen Fassung wird den Angehörigen eines Berufszweigs, für den die Versicherungspflicht am 1. Januar 1917 noch nicht bestanden hat, die Dauer der früheren Beschäftigung in dem Beruf angerechnet, wenn sie nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht mindestens zweihundertundsechzig Beitragswochen (sechzig Beitragsmonate) auf Grund der Versicherungspflicht zurückgelegt haben. Lücken in der Beschäftigung schließen die Anrechnung der früheren Beschäftigung nicht aus. Beschäftigungszeiten vor dem 1. Januar 1891 in der Invalidenversicherung oder vor dem 1. Januar 1913 in der Angestelltenversicherung bleiben außer Betracht.

(4) Hat ein Versicherter eine kürzere Wartezeit des früheren Rechts erfüllt, so gilt sie auch für den Rentenanspruch seiner Hinterbliebenen als erfüllt, wenn der Versicherte entweder während der Geltungsdauer der kürzeren Wartezeit verstorben ist oder die Invalidenrente (Ruhegeld) bis zu seinem Tode bezogen hat.

(5) Der § 1262 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung in der neuen Fassung gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. April 1938 eingetreten sind.

§ 66

(1) Das neue Anwartschaftsrecht gilt nur für die Erhaltung der Anwartschaft in der Zeit seit dem 1. April 1938. Es erstreckt sich jedoch bei Versicherungsfällen, die nach dem 31. März 1938 eintreten, in folgender Beziehung auch auf die Zeit vorher:

1. Der Zeitraum, der der Halbdeckung (§ 1265 der Reichsversicherungsordnung) zugrunde gelegt wird, beginnt mit dem ersten Eintritt in die Versicherung, auch wenn dieser vor dem 1. April 1938 liegt.
2. Die Vorschriften des § 1267 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung gelten bereits mit Wirkung vom 1. Oktober 1934 ab.

(2) Für die Erhaltung und das Wiederaufleben der Anwartschaft in der Zeit bis zum 31. März 1938 gilt das bisherige Recht, auch wenn der Versicherungsfall später eintritt. Bei den nach dem 31. März 1938 eintretenden Versicherungsfällen ist jedoch das bisherige Recht mit folgenden Änderungen anzuwenden:

1. Die am 1. April 1938 laufenden Anwartschaftsfristen enden an diesem Tage; in ihnen gilt die Anwartschaft als erhalten.
2. Die Zeit der Geldentwertung vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 ist als Ersatzzeit zu berücksichtigen.

§ 67

(1) Die Vorschriften über die Halbdeckung gelten, soweit sie für den Berechtigten günstiger sind, bereits für Versicherungsfälle, die nach dem 31. März 1936 eingetreten sind.

(2) Der § 65 Abs. 2 Satz 2 dieses Gesetzes gilt auch für Versicherungsfälle, die nach dem 30. September 1934 eingetreten sind.

(3) Der § 66 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 dieses Gesetzes über die Anrechnung von staatlichem Hilfsdienst gilt auch für Versicherungsfälle, die nach dem 30. September 1934 eingetreten sind.

§ 68

Soweit das bisherige Recht Ersatzzeiten bei der Berechnung der Leistungen vorsieht, behält es hierbei für die Zeit bis zum 1. April 1938 sein Bewenden, auch wenn der Versicherungsfall später eintritt.

§ 69

(1) In der Invalidenversicherung werden für Zeiten, in denen der Versicherte während des Weltkrieges dem Deutschen Reiche oder einem mit ihm verbündeten oder befreundeten Staate Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat, Steigerungsbeträge gewährt, wenn die Versicherung vorher bestanden hat. Das Nähere bestimmt der Senat — Abt. Sozialversicherung —.

(2) Abs. 1 gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. April 1938 eingetreten sind, wenn der Berechtigte es vor dem 1. Januar 1940 beantragt. Bei Renten, die am 1. April 1938 laufen, erteilt der Versicherungsträger einen Bescheid über die Erhöhung; ein Rechtsmittel ist nicht gegeben.

(3) Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. April 1938 finden nicht statt.

§ 70

Beiträge werden nach § 1309a der Reichsversicherungsordnung in der neuen Fassung nur erstattet, wenn die Ehe nach dem 31. März 1938 geschlossen wird.

§ 71

Die §§ 6, 7, 15, 17, § 65 Abs. 5, § 67 sind bei Versicherungsfällen, für die sie gelten, auch in schwebenden Sachen anzuwenden. Ist bei einem der bezeichneten Versicherungsfälle ein Leistungsantrag rechtskräftig abgelehnt worden, so ist auf Antrag zu prüfen, ob die neuen Vorschriften günstiger sind; ein neuer Bescheid ist zu erteilen. Der Antrag auf Nachprüfung ist nur bis zum 31. Dezember 1939 zulässig.

§ 72

In der Invalidenversicherung kann eine vor dem 1. April 1937 bereits begonnene Weiterversicherung nach dem 4. April 1938 in der Lohnklasse I fortgesetzt werden, solange das Einkommen 7,50 Gulden wöchentlich nicht übersteigt.

§ 73

(1) Die §§ 1442, 1443, 1444, 1445c und 1446 der Reichsversicherungsordnung gelten bei Versicherungsfällen, die nach dem 31. März 1938 eintreten, auch für die Zeit vorher.

(2) Die Frist des § 1442 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung endet für die Kalenderjahre 1932 bis 1937 frühestens mit dem 31. Dezember 1941.

§ 74

Ist bei einem Wanderversicherten der Versicherungsfall in einem Versicherungszweige vor dem 1. April 1938 eingetreten und tritt der Versicherungsfall in dem anderen Versicherungszweige nach dem 31. März 1938 ein, so gelten für die Ansprüche aus diesem Versicherungszweige die Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 75

Der § 1544k Abs. 3 in der neuen Fassung gilt nur für Leistungsanträge, die nach dem 1. April 1938 gestellt werden.

§ 76

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf den Versicherungsträger der Invalidenversicherung bei den Polnischen Staatsbahnen im Gebiet der Freien Stadt Danzig einstweilen keine Anwendung.

Danzig, den 24. März 1938.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

S. I. 7. L. 151. Huth Dr. Wiers-Keiser

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.